

Fachbereich II - Ordnung, Bildung, Jugend und Soziales	Sitzungsteil
Az.:	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:
Jugendhilfeausschuss	23.09.2014	

Betreff:

Wahl der/ des Ausschussvorsitzenden
Wahl der/ des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss wählt:

_____ zur/ zum Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses sowie
_____ zur/ zum stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

Begründung:

Nach § 4 Abs. 5 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder - und Jugendhilfegesetzes wird die/ der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

Für die Wahl gilt die Mehrheitswahl gemäß § 50 Abs. 2 GO NW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch die Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben ein weiterer Wahlgang statt.

Mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel:
entfällt

Finanzielle Auswirkungen:Nein Ja

**Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren
Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmers*:**

Esser
Sachbearbeiter

Kramer
Fachbereichsleiter

Solbach
Bürgermeister